

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275

*30/SN-66/ME*



Zl. 199/84  
270/84

An den  
Österreichischen Nationalrat  
P a r l a m e n t

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*Dr. Bauer*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>25</i> -GE/19 <i>84</i>
Datum:	17. JULI 1984
Verteilt	1984 -07- 23 <i>Stroner</i>

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich, in der Anlage je eine Ausfertigung der dem

Bundesministerium für Justiz, zu GZ. 18.009/37-I 7/84  
zu GZ. 12.007/46-I 5/84

erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übersenden.

Wien, am 13. Juli 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



i.A.

*Stroner*

Hofrat Dr. Soukup  
Generalsekretär

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1. 199/84  
GZ. 1416/84

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 W I E N

Zu GZ. 18.009/37-I 7/84

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungs-  
gebührengesetzes 1985

Im Nachhang zu seiner Stellungnahme vom 15. Juni 1984  
übermittelt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag in der  
Beilage die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwalts-  
kammer.

Wien, am 10. Juli 1984  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Dr. SCHUPPICH  
Präsident

Beilage

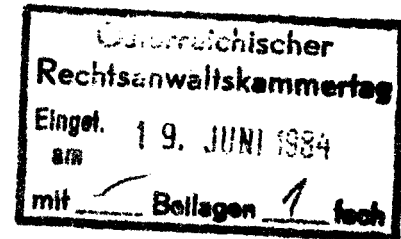
*Prof. Dr. Baumwauer***Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz**

Saizamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 80 2 90

Girokonto Nr. 0009-059694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Landhausgasse 14—18  
Postsparkassenkonto Nr. 1140.574

G. Zl.: 99/84

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten



An den  
Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertag  
Rotenturmstraße 13  
1010 W i e n

*Z. Manay*  
*63 19.6.84*

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Gerichts- und  
Justizverwaltungsgebühren  
do. GZ. 199/84

Sehr geehrter Herr Präsident !

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Gerichts- und  
Justizverwaltungsgebühren gibt der gefertigte Ausschuß nach-  
stehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Vorangestellt sei, daß die Gerichtsbarkeit auch in  
anderen als Strafsachen zu den ö f f e n t l i c h e n  
D i e n s t e n eines Staates zählt und daß jeder Staatsbür-  
ger den A n s p r u c h darauf hat, daß seine Sache vor einem  
Gericht verhandelt wird. Es ist dies als d a s Fundament der  
Bundesverfassung zu bezeichnen.

Auch die im Verfassungsrang stehende Konvention zum  
Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bestimmt im Ar-  
tikel 6, daß jedermann Anspruch auf Behandlung seiner Sache vor  
Gericht innerhalb angemessener Frist hat.

Durch die im Entwurf vorgesehenen Pauschalgebühren,  
die z.T., insbesondere für das Rechtsmittelverfahren, eine er-

hebliche Verteuerung der bisherigen Gebühren darstellen, ist eine beachtliche Erschwerung des Zuganges zum Recht zu erblicken, da so mancher Rechtsschutzsuchender geradezu davon abgehalten wird, gerichtliche Schritte einzuleiten und die Durchsetzung seines Rechts auch in den Instanzen zu betreiben.

Schon in der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde hervorgehoben, daß die Einführung von so hohen Pauschalgebühren, die bei sonstiger Rechtsverweigerung zur Gänze vor dem Tätigwerden der Gerichte sofort zu bezahlen sind, als weitere Barriere anzusehen sind, die zu dem an sich schon mit jedem Prozeß verbundenen Wagnis dazukommen.

Da der Stellungnahme zum Vorentwurf in diesem Belange keine Beachtung geschenkt wurde, bleibt der Eindruck bestehen, daß das neue System eine Gerichtsentlastung zum Ziele hat, durch die dem vor mehr als 2 Jahren erschienenen Notstandsbericht der Richterschaft Rechnung getragen werden soll. Auf der Strecke bleibt dabei der in seinen Rechten verletzte Mensch. Weiterhin muß daher mit allem Nachdruck gefordert werden, daß eine Vereinfachung der Gebührenentrichtung für die Parteien, die zur Inanspruchnahme von Gerichten gezwungen sind, finanziell auch tragbar und zumutbar zu sein hat.

Diese schwerwiegenden Bedenken gelten besonders für jene Vielzahl von Prozessen, die nicht über die I. Tagsatzung hinausgehen. Es wäre über alle Maßen unbillig, auch in diesen Fällen Pauschalgebühren in derselben Höhe zu verlangen wie für ein streitig werdendes und jahrelang dauerndes Verfahren.

Es wird daher weiter an dem Verlangen festgehalten, daß bei Beginn eines Zivilverfahrens nur die Hälfte der für das Verfahren I. Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren zu entrichten ist. Läßt sich der Gegner nicht in den Prozeß ein, bleibt also ein Versäumungsurteil oder ein Zahlungsbefehl (Zahlungsauftrag) unbekämpft, oder kommt es bei der I. Tagsatzung (mündlichen Verhandlung) zu einem Anerkenntnisurteil, zu einem Vergleich oder zum Ruhen des Verfahrens, sind die Gerichtsgebühren durch die am Beginn des Verfahrens entrichtete Hälfte

der Pauschalgebühren abgegolten. Die zweite Hälfte der Pauschalgebühren wäre erst dann zu entrichten, wenn und soweit das Verfahren streitig wird. Bemessungsgrundlage für den zweiten Teil der Pauschalgebühr müßte der streitig gewordene Prozeßgegenstand sein. Bei Einschränkung oder Teilanerkennung vor oder bei der I. Tagsatzung (Verhandlung) wäre der als bestritten übrig gebliebene Prozeßgegenstand die Bemessungsgrundlage für den zweiten Teil der Pauschalgebühren.

Es wird daher nachdrücklichst angeregt, den § 2.

Z.1 a) zu ändern und neu zu fassen, wie folgt:

" § 2. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsteht der Anspruch des Bundes auf die Gebühr:

1.) bei Pauschalgebühren

a) für das zivilgerichtliche Verfahren I. Instanz

aa) auf 50 % der Gebühren nach Tarifpost 1 bei Überreichung der Klage oder des das Verfahren einleitenden Schriftsatzes, bei Protokollanträgen mit Beginn der Niederschrift, bei prätorischen Vergleichen mit der Beurkundung durch den Richter;

bb) auf weitere 50 % der Gebühren nach Tarifpost 1, wenn und insoweit der geltend gemachte Anspruch bestritten wird. Bemessungsgrundlage für die weiteren 50 % der Gebühr ist der Wert des Streitgegenstandes im Zeitpunkt der Bestreitung."

Wie schon oben gesagt, wird die Gebührenbarriere ganz besonders in den Verfahren II. und III. Instanz fühlbar. Daß im jetzigen System die Gebühren für die Rechtsmittelschriften das Doppelte oder das Dreifache der Gebühren für Eingaben I. Instanz betragen, rechtfertigt doch in keiner Weise, daß auch die Pauschalgebühren in II. Instanz bis zu 100 % und in III. Instanz bis zu 150 % mehr betragen als die Pauschalgebühren für die I. Instanz.

Eine derartige Erhöhung für die Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen begründet den lebhaften Verdacht, daß die Parteien von der Befassung der Gerichte höherer Instanz

abgehalten werden sollen. In der Regel ist der Prozeßaufwand in einem streitigen Verfahren I. Instanz bedeutend größer als in einem Berufungs- und schon gar als in einem Revisionsverfahren.

Es bleibt daher bei der Forderung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer im Interesse der Rechtsschutz suchenden Bevölkerung, daß die Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren II. Instanz nur 75 % und die für das Rechtsmittelverfahren III. Instanz maximal 50 % der Pauschalgebühren für das erstinstanzliche Verfahren betragen.

Rechnung getragen hat der Entwurf den Bedenken in der Stellungnahme zum Vorentwurf, was die Haftungen von Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern anlangte. Unterblieben ist die Beseitigung der Haftung in Z.9 der Anmerkungen zu TP 4, Z.3. der Anmerkungen zu TP 7, Z.4. der Anmerkungen zu TP 9.

Es wird weiterhin gefordert, daß auch diese Haftungen, für die keinerlei sachliche Rechtfertigung vorliegt, entfallen.

Zwar wurde im § 36 des neuen Entwurfes die Nachentrichtung von Fehlbeträgen gegenüber dem § 42 des Vorentwurfes durch Herabsetzung vom doppelten auf das eineinhalbfache Ausmaß gemildert, doch hat die Bestimmung gegenüber der jetzigen Rechtslage absoluten Strafcharakter, weil die erhöhte Entrichtung von Fehlbeträgen zwingend sein soll, während im derzeit geltenden Gesetz die Gebührenerhöhung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Soweit Pauschalgebühren im vorhinein zu entrichten sind, ist eine Bestimmung über die Erhöhung von Fehlbeträgen an sich unverständlich; die Sanktion besteht ja schon darin, daß das Gericht gar nicht tätig wird, wenn die Gebühr nicht vorher entrichtet worden ist. Es widerspricht geradezu den guten Sitten, in solchen Fällen überdies noch erhöhte Gebühren einzutreiben.

Die Stmk. Rechtsanwaltskammer verlangt daher die er-

satzlose Streichung des § 36 des Entwurfes betreffend Fehlbe-  
träge.

Wie schon im Vorentwurf anhand mehrerer Beispiele auf-  
gezeigt, ist die sprachliche Fassung verschiedener Bestimmungen  
bedauerlicherweise wieder so schlecht, daß berechtigte Kritik  
geübt werden muß. Man sollte sich doch endlich dazu durchrin-  
gen, Gesetze nicht nur in einem allgemein verständlichen, son-  
dern auch in gutem Deutsch abzufassen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Stellungnahme der  
Stmk. Rechtsanwaltskammer vom 6.3.1984 zum Vorentwurf und auf  
die schon darin geäußerten Abänderungs- und Verbesserungsvor-  
schläge verwiesen.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Graz, den 15. Juni 1984

Der Präsident

  
(Dr. Kaltenböck)